

(Rechtsanwältinnen: 8,6 %). Allerdings verdienen auch manche Partner unter DM 10.000,— (6,8 % gegenüber 28,8 % bei den Rechtsanwältinnen).

Angesichts dieser komplementären Konstellation der Einkommen von Rechtsanwältinnen und ihren Partnern liegt die Überlegung nahe, daß das relativ geringe Einkommen der Rechtsanwältin durch das relativ hohe Einkommen des Partners kompensiert werden kann. (Der umgekehrte Fall, bei dem die Rechtsanwältin wesentlich mehr als der Partner verdient — ca. 4 % — kann vernachlässigt werden.) Dabei muß im Auge behalten werden, daß eine solche Einkommenskompensation für die allein lebende Rechtsanwältin nicht möglich ist.

In diesen Überlegungen zur Einkommenskompensation können die Fälle unberücksichtigt bleiben, in denen beide, Rechtsanwältin und Partner,

mehr als DM 20.000,— verdienen (ca. 51 %). Bei den verbleibenden gut 45 % der Rechtsanwältinnen kann bei fast neun Zehntel wegen des höheren Verdienstes des Partners eine solche Kompensation grundsätzlich erwartet werden. Hingegen ist eine Kompensation durch den Partner bei einem Zehntel dieser Rechtsanwältinnen (7,1 % aller Rechtsanwältinnen) nicht möglich, da sowohl die Rechtsanwältin als auch ihr Partner unter DM 10.000,— verdienen. Darüber hinaus erscheint nach unseren Ergebnissen generell eine Einkommenskompensation nicht unproblematisch zu sein: Der Anteil der Rechtsanwältinnen, die die Höhe des Einkommens ihres Partners nicht kennen, ist umso höher, je weniger die Rechtsanwältin selbst verdient (61 % dieser Rechtsanwältinnen verdienen unter DM 20.000,—, 39 % verdienen über DM 20.000,—).

Anna-Lina Melete

Balintgruppen — eine berufliche Entwicklungschance für Rechtsanwält/innen/e

Seit 1969 gehen insbesondere von dem Frankfurter Lehr- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse, dem Sigmund-Freud-Institut, Bemühungen aus, die Erfahrungen in der Verbesserung der Berufspraxis, die der englische Psychoanalytiker Michael Balint bereits in den fünfziger Jahren in der Fortbildungsarbeit mit nichttherapeutisch geschulten Medizinern mit der Wiedereinführung der unbewußten Dimension in das Heilungskonzept des Arztes gewonnen hat, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fruchtbar zu machen. Eine Kooperation wurde vor allem mit Seelsorgern, Sozialarbeitern und Lehrern angestrebt, in deren Praxis das Erkennen unbewußter seelischer Vorgänge einer qualifizierten Berufsausübung förderlich ist. In diesem Zusammenhang wurden auch erste Versuche unternommen, das Balintgruppenkonzept mit Juristen zu praktizieren, wobei es zu bestätigenden Ergebnissen in der Gruppenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten kam.

Das Balintgruppenkonzept ist ein Fortbildungsmodell für therapeutische Laien mit dem Ziel, in den Berufsgruppen, in denen das Umgehen mit menschlichen Problemen zum Berufsalltag gehört, dem durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung mitproduzierten Verlust der Fähigkeit zum empathischen Umgang entgegenzuwirken, indem die dazu notwendige Bereitschaft zum Entschlüsseln unbewußter Sinngehalte wiedererweckt wird. Ärzte, Theologen, Sozialarbeiter sollen ihre mit einer verbreiteten professionellen Verkümmern einhergehende technokratische Einstellung zum Patienten oder Klienten aufgeben und über die Entwicklung eines umfassenden Menschenbildes zu einer besseren Gesprächsführung und — mehr noch — zu einem besseren Verständnis des Hilfesuchenden kommen.

Diejenigen, die kraft ihrer beruflichen Autorität um Hilfe in menschlichen Problemlagen angegangen werden, sollen wieder lernen zuzuhören und sich um ein Verständnis des Menschen, der sich ihnen anvertraut, bemühen. Dabei muß oft weniger etwas bewußt Verbalisiertes aufgenommen und verstanden werden als vielmehr die szenische Aussage einer Situation entschlüsselt werden. Entsprechend könnte das Ziel einer Balintgruppenarbeit als das Einüben szenischen Verstehens definiert werden.

Die praktische Arbeitssituation einer Balintgruppe stellt sich als wöchentliches, auf die Dauer von mehreren Jahren angelegtes, eineinhalbstündiges Treffen von 6-10 Berufskollegen unter Mitarbeit eines therapeutisch geschulten Leiters dar.

Als zentrale Regel der Balintmethode gilt, daß ein Deuten des Verhaltens der Gruppenmitglieder im Sinne einer Gruppentherapie strikt zu vermeiden ist.

Entsprechend ihrem Bedürfnis bringen die Gruppenmitglieder spontan aus dem Gedächtnis einen Problemfall aus ihrer Berufspraxis in die Gruppe ein, deren Aufgabe es ist, den unbewußten Anteil des Verhaltens des Klienten, der gewöhnlich den Fall erst zum Problemfall werden ließ, herauszuarbeiten.

Über das Einüben des sich Einfühlens in die betroffene Person lernen die Gruppenteilnehmer wieder Zutrauen zu ihrem natürlichen Potential des empathischen Umgangs mit Anderen zu entwickeln und diese Fähigkeit zu einer berufsorientierten Qualifikation zu steigern. Die angestrebte Erweiterung der beruflichen Qualifikation sollte darauf zielen, den betroffenen Klienten mündiger zu machen, indem ihm die Kompetenz hinsichtlich seiner unbewußt gewordenen Probleme wiedererstattet wird.

und er damit in einem kleinen Teilabschnitt seines Lebens, mit dem wir beruflich konfrontiert sind, einen relativen Schritt zu mehr Autonomie machen kann.

Bevor eine Gruppe sich zu der beschriebenen langjährigen Arbeit zusammenfindet, trifft der Gruppenleiter notwendig eine Vorauswahl. Für die Teilnahme an einer Balintgruppe hat der Begründer des Modells selbst Indikationskriterien entwickelt, die sich zwischen den Polen

- zu große persönliche Gefährdung für den Einzelnen durch die Mobilisierung unbewußter Prozesse und
- zu starre Persönlichkeitsstruktur, die voraussichtlich eine Neuorientierung nicht mehr zuläßt (Balint 1966)

bewegen.

Zum einen soll der Einzelne vor Krisen bewahrt werden, die er allein nicht mehr bewältigen kann, denn immerhin stellt sich in der Gruppe ein langjähriger Arbeitsprozeß her, der dem inneren Auseinandersetzungsprozeß eines Therapiepatienten vergleichbar ist, ohne daß die Gruppe eine Hilfestellung leisten kann.

Zum anderen soll der Lernprozeß der Gruppe nicht durch das uneinsichtige Verhalten eines Einzelnen blockiert werden.

Da die Ergebnisse der Gruppe die Berufsidentität des Einzelnen durchaus in Frage stellen, muß die Bereitschaft zum Überdenken des eigenen beruflichen Handelns vorausgesetzt werden.

Die Idee, eine Balintgruppe für Rechtsanwältinnen aufzubauen, erwuchs aus einem familienrechtlich orientierten Arbeitskreis von Kolleginnen, in dessen fünfjährigem Verlauf sich die Schwierigkeiten widerspiegeln, die in der täglichen Praxis weniger mit dem formalen juristischen Instrumentarium als vielmehr mit den sozialen und psychischen Problemen der Mandantinnen und Mandanten zusammenhängen.

Immer wieder wurde das Ziel der Arbeit, eine juristisch-dogmatische Fortbildung, behindert durch die im Vordergrund stehenden psychischen Belastungen in der Arbeit. Grundsätzlich herrschte hinsichtlich unseres Berufsverständnisses ein Konsens dahingehend, daß eine sachgerechte Vertretung in Scheidungs-, Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren nicht nur die Kenntnis der formalen juristischen Regeln voraussetzt, sondern daß auch eine psychologische Hilfestellung zu leisten ist. Alle Kolleginnen waren bereit, die Mandantinnen in ihrem familiären Auseinandersetzungsprozeß zu „begleiten“ und Unterstützung zu leisten. Trotz dieser Bereitschaft herrschte die Einschätzung vor, daß für die beabsichtigte Hilfestellung weder bewußte Parteinahme noch Einfühlungsvermögen und Engagement ausreichen, diese sich sogar häufig in eine gegenteilige Wirkung verkehren.

Gefühle der Überforderung und Versagensängste tauchten auf, wenn erfahren wurde, daß die Vorstellungen der Kolleginnen, wie und in welcher Zeit eine Frau ihre gescheiterte Ehe, eine Trennung verarbeiten sollte, nicht der Realität der Mandantin entsprechen, wenn bewußt oder unbewußt eigene Maßstäbe das Verhalten gegenüber der Mandantin bestimmten. Trotz des Verständnisses für die tiefe Kränkung und Verunsicherung der Familienfrau, die ihr Leben auf Ehe und Familie gebaut hat und in der Trennungssituation mit dem Scheitern ihres Lebensplans konfrontiert ist, tauchte das Problem auf, daß Frau sich selbst als leuchtendes Beispiel der Emanzipation darstellt, als unabhängig und dazu in der Lage, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ohne auf die Unterstützung eines Mannes angewiesen zu sein, auch wenn sich unsere Lage so offensichtlich privilegiert darstellte.

Die Mandantinnen wurden mit Forderungen konfrontiert, sich im Kampf um das Sorgerecht als starke und verantwortungsvolle Mutter zu erweisen, auch wenn sie die Demütigungen durch das Verlassenwerden und die Unwertgefühle, ausgelöst durch ein Bestreiten ihrer mütterlichen Kompetenz in einem Sorgerechtsverfahren, noch nicht in Ansätzen verarbeitet haben. Auch die Forderung, die Drohung des Ehemannes, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, nicht ernstzunehmen, sich nicht einschüchtern zu lassen, ist kaum erfüllbar vor dem Hintergrund der existenzgefährdenden Dimension einer solchen Drohung.

Die engagierte Anwältin bietet sich als starke Identifikationsfigur an und läuft damit Gefahr, mehr zu versprechen als sie halten kann, nicht zu Beginn eines Mandates klarzustellen, was sie zu leisten bereit und in der Lage ist. Die Einsicht, daß den hilfesuchenden Frauen mit einem juristischen Rat allein nicht geholfen ist, erwies sich oft als Fußangel, als Auslöser für eine unglückliche und unbefriedigende Entwicklung eines Mandatsverhältnisses. Freundlichkeit, Sympathie und das Bemühen um Verständnis brachte oft keine wirkliche Hilfe, vor allem dann, wenn die Beteiligung der eigenen Gefühle, die Reaktion auf das Verhalten der Mandantinnen den Blick verstellte.

Gefühle des Überfordert- und Unbefriedigtseins führten zur widerwilligen Terminvergabe. Gesprächsterminen wurde mit Anspannung entgegengesehen. Trost und Zuspruch wurde zusehends unmöglicher. Offen eingestandene Abwehrhaltungen Mandantinnen gegenüber waren mit Schuldgefühlen begleitet und der begründeten Angst, die Mandantin bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nicht mehr gut vertreten zu können.

Der unstrukturierte Austausch über die beschriebenen Erfahrungen in dem Arbeitskreis brachte zwar oft eine momentane Entlastung, Ratschläge und Hinweise der Kolleginnen erwiesen sich als hilfreich. Gleichzeitig wurde deutlich, daß ein Großteil

der Arbeitsenergie in der Bewältigung der angesprochenen Probleme gebunden wird, ohne daß den Mandantinnen eine Erleichterung widerfahren ist. Das Eingeständnis, daß die eigenen psychologischen Kenntnisse nicht ausreichen, um die Konflikte der Mandantinnen wirklich einzuschätzen und zu begreifen, welche unbewußten Prozesse das Verhältnis der Mandantinnen zu ihren Vertreterinnen bestimmten, und die Kenntnis von der Balintgruppenarbeit mit Juristen führte zu dem Bemühen, eine eigene Fortbildungsgruppe aufzubauen mit dem Ziel, die beschriebene Zusatzqualifikation zur besseren Berufsausübung zu erwerben. Es bestand der Wunsch einerseits, trotz der gewohnten und professionell verfügbaren Handlungsschemata noch die Hilfsappelle zu erkennen, die die Mandantin aufgrund von Scham- oder Schuldgefühlen oder sonstigen Hemmungen und Widerständen nicht rational verbalisieren kann, sondern die sich in verschiedensten Interaktionsfiguren ausdrücken können wie: Versprechen, auffälligen Betonungen, Ungenauigkeiten oder deutlichen körperlichen Aktionen, und andererseits der Gefahr zu entkommen, mit einer „Alltagspsychologie“ sich im Mitagieren zu verstricken und zu verlieren.

Nach fast zweijähriger Erfahrung in der Gruppenarbeit zeigt sich bereits eine größere Souveränität der Teilnehmerinnen im Umgang mit den Mandantinnen, haben die geschilderten Fälle deutlich seltener eine dramatisch bedrohliche Brisanz, wird die Arbeit als entspannter erlebt, ist der Zugang zu den Problemen der Mandantinnen gelassener, sind Eröffnungsgespräche mit Mandantinnen mehr durch interessiertem Zuhören und Beobachten als durch blindes Aktivwerden gekennzeichnet.

Folgende Fallschilderungen sollen die Arbeit der Balintgruppe verdeutlichen:

I

Nachdem die Ehescheidung bereits mehrere Monate vollzogen und jeglicher Kontakt zwischen M (Mandantin) und R (Rechtsanwältin) zum Erliegen gekommen war, vereinbart M unter Vorgabe besonders dringlicher Gründe einen kurzfristigen Besprechungstermin in der Praxis der R. Sie erscheint sehr aufgelöst, mit dem Wunsch zu klären, ob ihr möglicherweise ein schwerwiegender Fehler unterlaufen sei, und schildert folgenden Sachverhalt: Sie habe am Vortag gemeinsam mit ihrem geschiedenen Mann einen Vertrag über den Verkauf des im gemeinsamen Eigentum stehenden Firmenanteils unterzeichnet, wonach ihr der Erlös aus dem Kaufgeschäft zur Hälfte zustehe. Ihr seien in letzter Minute Bedenken gekommen und sie habe versucht, R am Vorabend des Beurkundungstermins privat telefonisch zu erreichen, um zu besprechen, ob sie den Vertrag unterzeichnen könne, habe jedoch mit diesem Bemühen keinen Erfolg gehabt.

R ist verärgert über die ‚Panikmache‘, das Verhalten der M, nicht frühzeitig um eine Beratung nachzu-

suchen, spürt gleichzeitig, daß sich die Verunsicherung der M überträgt, fragt nach, ob etwas unerwähnt geblieben ist, kann M schließlich annähernd beruhigen, daß mit dem Abschluß des Vertrages ein endgültiger Vermögensausgleich nicht ausgeschlossen ist. Trotz allem lauert im Gespräch eine latente Unklarheit, so als komme etwas nicht auf den Tisch, bleibt M mißtrauisch, wird R die induzierte Verunsicherung nicht los, bleibt eine erhebliche Spannung nach dem Gespräch bestehen.

In der Gruppensitzung schildert R M als attraktiv und, trotz ihres nicht mehr jugendlichen Alters, als sehr jung wirkende Frau mit fast kindlichen Gesichtszügen. Bei R war nach dem Mandantengespräch ein Gefühl des Abgewertetseins zurückgeblieben, das ihr bereits aus der Vertretung in dem Scheidungsverfahren bekannt war. Das Empfinden, M nicht gerecht werden zu können, es ihr nicht recht machen zu können, hatte R während des gesamten Verfahrens. Insbesondere im Rahmen der Unterhaltsauseinandersetzung hatte R fortdauernd eine Verunsicherung gespürt, mit den gestellten Forderungen nicht weit genug gegangen zu sein, M nicht zufrieden gestellt zu haben. Als schließlich um einen Vergleich über den nachehelichen Unterhalt gerungen wurde, hatte M Vorschläge, die sie anläßlich einer Besprechung für gut befunden hatte, am nächsten Tag widerrufen und überhaupt in ihrem Urteil häufig geschwankt. Das hatte dazu geführt, daß auch R ständig das Gefühl gehabt hatte, sich bei Kollegen rückversichern zu müssen.

Nachdem schließlich eine sehr großzügige Regelung gefunden worden war, die auch auf die Großzügigkeit des Ehemannes zurückgeführt werden konnte, verbreitete M nach wie vor die Stimmung, die Scheidung ‚sei für sie nicht gut gelaufen‘.

Der geschiedene Ehemann zeigte trotz häufigeren Unbehagens immer wieder Bereitschaft, auf die enorme Erwartungs- und Forderungshaltung der Ehefrau einzugehen.

R war während des Verfahrens oft derartig frustriert über die mangelnde Anerkennung, daß eine Beendigung des Mandates mehrfach in Betracht gezogen wurde.

Die Gruppenmitglieder konstatierten spontan: ‚Typisch verwöhntes Kind‘. Aber warum wird R immer wieder frustriert?

Die Psychoanalytikerin erläutert, daß die typische Form der Verwöhnung gleichzeitig einhergeht mit einer Entwertung der verwöhnten Person. M sei offenbar sehr unsicher, traue sich nichts zu, müsse sich deshalb bei wichtigen Entscheidungen rückversichern und verhalte sich, durch die selbst erlebte Entwertung im Zusammenhang mit der Verwöhnung Dritten gegenüber, entsprechend. Sie sei deshalb dazu in der Lage, auch R eine Unsicherheit zu indizieren, so daß R kein Vertrauen mehr in die eigenen Kenntnisse habe und gezwungen sei, sich rückzuversichern.

Sie erklärt, daß M R verwöhne mit ihrer durchaus sympathischen Umgangsform, mit dem großzügigen Honorar, gleichzeitig könne M R aber nicht bestätigen. Sie kooperiere zeitweise sogar mit ihrem inzwischen verhaßten Ehemann, um R zu zeigen, daß sie mit ihrer Arbeit unnütz sei, ver falle aber dann wieder in die Rolle des kleinen Mädchens, das Rückenstärkung braucht.

Lob sei das angemessene Mittel, um die Situation zu entspannen und zu entschärfen. Es gelte M zum Beispiel dafür zu loben, daß sie eigenständig gehandelt habe und auch vernünftig, da ein Teil der Auseinandersetzung ja tatsächlich mit dem Vertrag schon erledigt werden konnte.

II

R berichtet in der Gruppe von M, die sie bereits seit über fünf Jahren in komplizierten Unterhaltsverfahren, dann auch im Scheidungsverfahren gegen den getrennt lebenden Ehemann vertritt. Während die Beziehung zwischen M und R zu Beginn des Mandates scheinbar ausgesprochen gut gewesen war, litt das Verhältnis zunehmend von seiten der R unter erheblichen Spannungen.

R erlebte M als sehr anspruchsvoll und fordernd. Es fiel ihr zunehmend schwer, M in den viel zu langen Besprechungsterminen zuzuhören, sie zu verstehen, zu trösten. Manchmal steigerte sich ihre Abwehr so sehr, daß sie sich am Telefon verleugnen ließ oder Tage lang an der Akte nicht arbeiten konnte. Auch das Gefühl gemeinsam empfundener Empörung über das Verhalten des Ehemannes reichte nicht aus, um eine einigermaßen störungsfreie und adäquate Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Beziehungsstörung ging so weit, daß selbst die Mitarbeiterinnen im Büro der R unter der Last dieses Mandates stöhnten.

R hatte die zunehmenden Spannungen im Verhältnis zur M zunächst darauf zurückgeführt, daß es ihr nicht gelungen war, den Ehemann, der während der Ehe eine gutbezahlte Tätigkeit hatte, dazu zu zwingen, für M und das gemeinsame Kind auch nur einen Pfennig Unterhalt zu zahlen. Der Ehemann verzog mit unbekannter Adresse, daß und ob er arbeitete, war ihm nicht nachzuweisen. Die Unterhaltspfändungen gingen ins Leere. M mußte ihren bis dahin relativ hohen Lebensstandard aufgeben, mußte mit dem Kind in eine sehr viel kleinere Wohnung ziehen, mußte zeitweise von Sozialhilfe leben. Sie wurde chronisch krank, mußte aber trotzdem eine bezahlte Arbeit annehmen, die, da sie keine Ausbildung hatte, ihrem bisherigen Leben in keiner Weise entsprach.

R hatte wiederholt versucht, das Mandat abzugeben, M hielt aber an ihr fest. Da letztendlich die Prozesse auch nicht verloren gingen, immerhin 'juristische Erfolge' erzielt wurden, hatte R ihr Gefühl der Frustration und des Überfordertseins immer wieder bezwungen.

Im Verlauf ihrer Darstellung kommt R auch auf den Beginn des Mandates zu sprechen: M, die damals auf dem Dorf lebte, war zu dem ersten Besprechungstermin mit einem befreundeten Ehepaar gekommen, die ihr R als 'feministische Anwältin' empfohlen hatten. M hatte dann berichtet, in welcher erniedrigenden Abhängigkeit sie von ihrem Mann gehalten wurde. Sie durfte ohne seine Erlaubnis keinen Schritt vor die Tür tun, mußte über jeden Pfennig des ihr nur sehr knausrig zugestandenen Haushaltsgeldes dem Mann Rechnung legen und den Kauf auch des kleinsten Hausratsgegenstandes oder einer anderen Ausgabe für sich und das Kind erbitten.

R hatte das empörend gefunden und zunächst einen entsprechenden Brief an den Ehemann geschrieben. Als der Mann dann in Berlin arbeitete und auch von dort kein regelmäßiges Haushaltsgeld schickte, – immerhin zahlte er aber die festen Kosten für die Wohnung – wurde eine Klage auf Zahlung von Haushaltsgeld eingereicht. Damit hatte R – für ihr Gefühl – den Stein ins Rollen gebracht, der letztlich zur Scheidung führte. Der Prozeß ums Haushaltsgeld wurde zum Prozeß um Getrenntlebenunterhalt, es folgte der erste Scheidungsantrag des Mannes, der aber auf Wunsch der M noch erfolgreich abgewehrt werden konnte.

Beim Bericht in der Gruppe wird sich R darüber bewußt, daß sie sich an die Stelle der M gesetzt hatte. Sie hatte deren Situation als so entwürdigend empfunden, daß sie sich einfach nicht vorstellen konnte, daß eine Frau dies länger erdulden wollte. Daß der M die Abhängigkeit vielleicht lieber war, als die Tatsache, geschieden zu sein, kam ihr nicht in den Sinn. Zur Strafe setzte M sie an die Stelle ihres Mannes. Aus unbewußten Schuldgefühlen heraus war R dann nicht dazu in der Lage gewesen, im Mandatsverhältnis Grenzen zu setzen, geschweige denn das Mandat aufzukündigen.